

FÖRDERUNGSANTRAG

Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden

Gemeinde	Bezirk	
Antragsteller		
	Aktenzahl / Eingangsstempel	

Anschritt		
Telefon-Nr.	E-Mail	
Bankverbindung		
IBAN	BIC	

Einreichtermin bis längstens Ende Juni des Folgejahres ausnahmslos nur mit **ORIGINALRECHNUNGEN** (Ausnahme Altzaun) beim OÖ. Landesjagdverband, Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian. Anträge ohne Rechnung werden ausnahmslos retourniert.

Im Wege über den Ortsbauernobmann der Gemeinde

Ich beantrage eine Förderung für eine Einzäunung gegen Wildverbiss in meinem Wald in der

Katastralgemeinde Parz.Nr.

Gesamtbesitz: ha davon ha Wald im Ausmaß von ha.

	lfm eintragen
☐ Flächenschutz	☐ rehwildsicher
☐ Einzelschutz	☐ hasensicher
☐ Aufforstung	☐ hochwildsicher
☐ Für ein Altholz zum Schutz einer Naturverjüngung	☐ Einzelschutz
	☐ Wiederverwendung Altzaun
	☐ Abbau v. Altzaun

LV Zuschuss (wird vom LJV ausgefüllt)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich verpflichte mich, den aus Mitteln des O.ö. Landesjagdverbandes geförderten WALDSCHUTZZAUN entsprechend den umseitigen Richtlinien widmungsgemäß zu verwenden und nach Erlöschen seiner Funktion zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und diesen allenfalls auf einer anderen Fläche wieder zu verwenden.

Datum	Unterschrift des Antragstellers

Ergebnis der örtlichen Abstimmung

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Die beantragte Zaunförderung entspricht den umseitigen Richtlinien. Die Auszahlung der Beihilfe in Höhe von

Euro wird befürwortet. Der Waldschutzzaun ☐ ist bereits errichtet ☐ ist noch nicht errichtet

Datum	Unterschrift des Ortsbauernobmannes
Unterschrift des Gemeindeforstwartes oder Waldhelfers	Unterschrift des Jagdleiters

RICHTLINIEN

für die Förderung von Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden

1. Ziel der Förderung:

ist ein stabiler, standortgerechter Mischwaldbestand als Voraussetzung für die Erhaltung aller Wirkungen des Waldes. Artenreiche Wälder sind auch wildgerechte Waldbestände und gesunde Lebensräume für das Wild.

Keine Förderung ohne Beratung!

Die forstfachliche Eignung des Förderungsprojektes muss entweder mit dem Waldhelfer oder dem Gemeindeforstwart abgestimmt sein. Jedenfalls nicht gefördert werden Zäunungen von reinen Fichtenaufforstungen und von Stangenhölzern!

2. Gegenstand der Förderung sind:

- **Flächenschutz** (Mindesthöhe bei rehwildsicherem Zaun 1,45 m, bei rotwildsicherem Zaun 2 m)
- **Einzelschutz** (Mindesthöhe 1,1 m)

Und ein bei der Begründung von Eichen-, Hainbuchen-, Linden- bzw. Rotbuchenbeständen notwendiger hasendichter Zaun (hasendichtes Geflecht mind. 1 m bei einer Gesamthöhe von 1,45 m oder Sechskant-Geflecht mit einer Höhe von 1,2 m mit zusätzlichem Sprungdraht in einer Höhe von 1,50 m).

3. Waldbauliche Voraussetzungen für eine Förderung:

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Verjüngungsmaßnahmen den vorangestellten Zielen entsprechen.

Folgende Mindestvoraussetzungen (Mischwaldkriterien) müssen gewährleistet sein:

- Bei Aufforstungen unter 600 m Seehöhe (südlich der Donau) bzw. unter 500 m Seehöhe (Mühlviertel): Pflanzung von mindestens 30 % endbestandsfähigen Laubbaumarten bei maximal 50 % Fichte.
- Über 600 m Seehöhe (500 m): Pflanzung von mindestens 30 % endbestandsfähigen Mischbaumarten (davon mindestens $\frac{1}{3}$ endbestandsfähige Laubbaumarten und $\frac{2}{3}$ Tanne, Lärche, Kiefer, Douglasie u.a. Gastbaumarten; oder mindestens 30 % endbestandsfähige Laubbaumarten).

4. Förderungswerber:

Anträge auf Förderung können alle Waldbesitzer mit einer Gesamtbesitzfläche bis max. 400 ha beim Ortsbauernobmann derjenigen Gemeinde einbringen, in welcher sich die zu schützende Waldfläche befindet.

Eigenjagdgebiete sind von einer Förderung ausgenommen!

5. Höhe der Förderung:

Aus Mitteln des O.ö. Landesjagdverbandes.

Je Laufmeter Zaun	• hasensicher	€ 0,90
	• rehwildsicher	€ 0,60
	• hochwildsicher	€ 1,20
Je Stk. Einzelschutz mit Drahtthöse (= 1 lfm. Zaungeflecht) oder Baumschutzsäule; 80 % des jeweiligen Einzelpreises, max. jedoch		€ 0,80
Bei Wiederverwendung von noch funktionstüchtigem Zaungeflecht aus abgetragenen Altzäunen: je Laufmeter Zaun rehwildsicher bzw. rehwild/hasensicher		€ 0,25
Je Stk. Einzelschutz (= 1 lfm. Zaun)		€ 0,25
Abtragen von Altzäunen		€ 0,30

6. Nicht bezuschusst werden:

- Kleinförderungen (bis 2 Rollen Zaun) unter einem Förderungsbetrag von € 50,00
- Einzäunungen im Rahmen einer anderen Förderungsmaßnahme;
- Großeinzäunungen (etwa über 2 ha) haben sich nicht bewährt und werden nur in Sonderfällen bezuschusst!
- Alle Maßnahmen, welche nur Fegeschutz bieten, wie Stachelbäume, Fegeschutzspiralen u. ä. sind von einer Förderung ausgenommen.

7. Die Anträge sind nur mit ORIGINALRECHNUNG (ausgenommen Altzaun) gültig, die bis längstens Ende Juni des Folgejahres eingesandt werden müssen.

Stand Juni 2012